



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 11224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/681-II/5/93

Wien, am 5. September 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5233/AB

1993-09-16

zu 5261/13

Die Abgeordneten zum Nationalrat WABL, Freunde und Freundinnen haben am 15. Juli 1993 unter der Nr. 5261/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeieinsatz am 9.6.1993 im Ennstal" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Betreffend den Baustellenbereich bei Steinach wurde per Verordnung das Betreten des durch die Verordnung umfaßten Gebietes verboten bzw. das Verlassen des Gebietes veranlaßt.
- a) Handelt es sich bei dieser Verordnung um ein Platzverbot im Sinne des § 36 SPG oder wurde die Verordnung gemäß § 37 SPG erlassen?
 - b) Wenn die Verordnung gemäß § 36 SPG erlassen wurde, welche konkrete Anhaltspunkte gab es, daß durch gerichtlich strafbare Handlungen eine Bedrohung von Leben, Gesundheit, Eigentum oder Umwelt besteht?
 - c) Für welchen Zeitraum wurde die Verordnung erlassen?
2. a) Wurde vom/von der Eigentümer/in der durch die Verordnung umfaßten Grundstücke eine Verordnung im Sinn des § 36 bzw. § 37 SPG verlangt?
- b) Gibt es dazu konkret ein schriftliches Ansuchen vom Eigentümer/von der Eigentümerin?
 - c) Wer ist die/der Eigentümer/in des durch die Verordnung umfaßten Gebietes?

3. a) Warum wurden Befürworter/innen des Straßenbaues, die sich ebenfalls in dem von der Verordnung umfaßten Gebiet aufhielten, nicht aufgefordert, diesen Bereich zu verlassen, bzw. daran gehindert, dieses Gebiet zu betreten?
- b) Wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen im Sinne der Richtlinien, wie sie in § 31 Abs.2 Z.5 festgeschrieben sind?
4. Was werden Sie tun, um in Hinkunft die Unvoreingenommenheit der Sicherheitsbeamten auch gegenüber Bürger/innen, die gegen den Straßenbau sind, sicherzustellen?
5. Einige Personen, die sich nach Beginn des Räumungseinsatzes bereiterklärt hatten, freiwillig den Baustellenbereich zu verlassen, wurde mitgeteilt, daß es eine "Freiwilligkeit" nicht mehr gebe und wurden dann in der Folge mit Gewaltanwendung weggebracht.
- Wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen der Sicherheitsbeamten mit dem im SPG festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?
6. Wie rechtfertigen Sie das Einschreiten der Sicherheitsbeamten in voller Kriegsausrüstung (Schild und Knüppel) gegen Bürger/innen, die lediglich passiven Widerstand leisteten, mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 29 SPG?
7. Eine Baustellenbesetzerin wurde trotz geschlossenen Bahnschrankens über die sehr stark befahrene Gleisanlage getragen.
- a) Ist bekannt, welche Sicherheitsbeamten dafür verantwortlich sind?
- b) Ist gegen diese Sicherheitsbeamten ein Disziplinarverfahren anhängig?
- c) Wenn nein, warum nicht?

- d) Wurde gegen diese Sicherheitsbeamten eine Strafanzeige wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit eingebracht?
 - e) Wenn nein, warum nicht?
 - f) Wenn ja, von wem wurde diese Anzeige eingebracht?
8. Die Sicherheitsbeamten haben auch Personen, die sich außerhalb des durch die Verordnung umfaßten Gebietes aufhielten, festgenommen.
- Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Personen festgenommen?
9. Von den Sicherheitsbeamten wurden Photoapparate und Videokameras von den Straßenbauegnern beschlagnahmt.
- a) Auf welcher gesetzlichen Basis erfolgte die Beschlagnahme?
 - b) Sollte dadurch verhindert werden, daß Aufnahmen über das Vorgehen der Sicherheitsbeamten gemacht werden?
 - c) Wurden von der Polizei Videoaufnahmen über die Räumungsaktion gemacht?
 - d) Wenn ja, sind Sie bereit, diese Videoaufnahmen in Zusammenhang mit einem Bericht über die Räumungsaktionen im Innenausschuß vorführen zu lassen?
 - e) Werden diese Videoaufnahmen unzensuriert den Unabhängigen Verwaltungssenaten zur Verfügung gestellt?
 - f) Wenn nein, warum nicht?
10. a) Warum wurde im Rahmen der Baustellenräumungsaktion am 9.6.1993 von sämtlichen Sicherheitsbeamten die Bekanntgabe der Dienstnummern verweigert?
- b) Wie rechtfertigen Sie dieses Verhalten der Polizei im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 30 SPG, zumal

dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbeamten nicht gefährdet gewesen wäre?

- c) Was werden Sie unternehmen, daß in Hinkunft auch von den Sicherheitsbeamten, insbesondere die Bestimmung des § 30 eingehalten wird und die Bekanntgabe der Dienstnummer nicht mit Begründung wie "dies ist ein exekutivdienstlicher Sondereinsatz" oder "die Dienstnummer braucht man nicht herzugeben" oder "ich kann sie nicht auswendig" oder "ich hab sie nicht bei mir" verweigert wird?
- 11.a) Warum erfolgte die Aufnahme der Personalien der Festgenommenen im Beisein der Vertreter der Baufirma?
- b) Wie rechtfertigen Sie dieses Verhalten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. der Datenschutzbestimmungen des SPG?
12. Wie rechtfertigen Sie die Brutalität (einzelnen wurde mit laufenden Schneidbrennern vor dem Gesicht gedroht), mit der die Sicherheitsbeamten im Rahmen der Räumungsaktion am 9.6.1993 gegen die Baustellenbesetzer/innen vorgehen, obwohl diese nur passiven Widerstand leisteten?
13. Wie rechtfertigen Sie den Einsatz von scharfen Hunden mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip des Sicherheitspolizeigesetzes?
14. Wieviele Beschwerden gegen die amtshandelnden Sicherheitspolizeibeamten wurden eingebracht?
- 15.a) Sind gegen Sicherheitsbeamte aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens Disziplinarverfahren anhängig?
- b) Wenn ja, wieviele?

16. Was gedenken Sie zu tun, daß in Hinkunft auch von den Sicherheitsbeamten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes eingehalten werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1a:

Es handelt sich um Verordnungen sowohl nach § 36 als auch nach § 37 Sicherheitspolizeigesetz.

Zu Frage 1b:

Das aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwartende Besteigen hochwertiger Baumaschinen und das Anketten an diese durch Trassengegner stellte eine Bedrohung jedenfalls des Eigentums dar.

Zu Frage 1c:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 7.6.1993 gem. § 36 Abs 1 SPG galt vom 7.6.1993, 16.00 Uhr bis 9.6.1993, 16.00 Uhr, die Verordnung vom 9.6.1993, gemäß § 37 SPG ab Verlautbarung um ca 10.15 bis 16.00 Uhr und die Verordnung vom 9.6.1993 gem. § 36 Abs. 1 SPG vom 9.6.1993, 16.00 Uhr bis spätestens 9.9.1993, 16.00 Uhr.

Zu Frage 2a:

Entsprechende Verlangen lagen sowohl seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Eigentümerversprecherin als auch seitens der bauausführenden Firma vor.

Zu Frage 2b:

Ja.

Zu Frage 2c:

Die Republik Österreich.

Zu Frage 3a:

Alle Personen, die sich in dem von der Verordnung umfaßten Gebiet unbefugt aufhielten, wurden aufgefordert, diesen Bereich zu verlassen. Wegen des großen Umfanges (ca 1,5 Kilometer) des Sperrgebietes war es trotz des zum Teil beträchtlichen Personalaufwandes der Gendarmerie nicht möglich, jeden Versuch, das Sperrgebiet zu betreten, sofort zu vereiteln. Ein differenzierteres Einschreiten gegenüber den Trassengegnern einerseits und den Befürwortern andererseits ist nicht erfolgt. Beide Personengruppen waren den meisten Beamten völlig unbekannt und durch ihr Äußeres nicht voneinander zu unterscheiden.

Zu Frage 3b:

Das Einschreiten der Beamten richtete sich im Rahmen ihres Auftrages nach taktischen und nicht nach subjektiven Kriterien. Eine Rechtfertigung im Hinblick auf § 31 Abs 2 Ziff. 5 SPG hiefür erübrigt sich damit.

Zu Frage 4:

Da nach den mir zugegangenen Informationen eine derartige Voreingenommenheit nicht vorlag, erübrigen sich auch weitere Maßnahmen.

Zu Frage 5:

Zum Zeitpunkt des exekutiven Einschreitens auf dem Baustellenareal bestand dort seit 7.6.1993, 16.00 Uhr ein Platzverbot, gegen das jede unbefugt anwesende Person verstoßen und damit eine Verwaltungsübertretung gesetzt hatte. Deshalb war nach den Bestimmungen des VStG einzuschreiten. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 29 SPG ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Zu Frage 6:

Die Ausrüstung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auch in anderen Fällen auf ihre grundsätzliche Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der notwendigen Eigensicherung und nicht nur auf den speziellen Fall ihres Einschreitens abgestimmt. Erst der Einsatz bestimmter Ausrüstungsgegenstände ist gegebenenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterstellt. Da ein derartiger Einsatz nicht erfolgte, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

Zu Frage 7:

Dieser behauptete Sachverhalt war bisher nicht bekannt und konnte mit den vorhandenen Informationen auch nicht abgeklärt werden.

Zu Frage 8:

Es ist richtig, daß auch Personen festgenommen wurden, die sich zum Zeitpunkt der Festnehmung außerhalb des vom Betretungsverbot betroffenen Areals aufhielten. Allerdings hatten sich diese Personen zuvor innerhalb des "Sperrgebietes" aufgehalten, somit eine Verwaltungsübertretung nach § 36 Abs 1 iVm § 84 Abs 1 SPG begangen und unterlagen damit immer noch den Verfolgungsbestimmungen des VStG.

Zu Frage 9a:

Eine Beschlagnahme von Fotoapparaten und Videokameras wurde nicht vorgenommen. In einem Fall wurde jedoch einem Festgenommenen bei der Identitätsfeststellung die Videokamera kurzfristig abgenommen und vor ihm auf den Tisch gelegt. Dies wird als ein mit der praktischen Abwicklung der Anhaltung unmittelbar zusammenhängender und somit rechtlich gedeckter Handlungsablauf erachtet.

Zu Frage 9b:

Nein.

Zu Frage 9c:

Ja.

Zu Frage 9d:

Ja.

Zu Frage 9e:

Sofern die Verfahrensvoraussetzungen für eine Vorlage der Videoaufnahmen an den UVS vorliegen, werden diese ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 10a:

Da die Bekanntgabe der Dienstnummern während der Amtshandlungen (Festnehmungen) am 9.6.1993 die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 30 Abs 2 SPG 1991 gefährdet hätte, wurde zunächst davon Abstand genommen. Die Bekanntgabe erfolgte am 10.6.1993 auf Verlangen der Betroffenen, vertreten durch Dr. Eva Glavischnig.

Gemäß § 9 Abs 3 Richtlinien-Verordnung zu § 31 SPG kann die Auskunft auch der Kommandant erteilen. Er kann den Betroffenen hinsichtlich jener Organe, die gegen ihn eingeschritten sind, auf eine schriftliche Anfrage verweisen. Das einzelne Organ kommt seiner Verpflichtung auch dann nach, wenn es den Betroffenen an den Kommandanten verweist.

Zu Frage 10b:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zur Frage 10a.

Zu Frage 10c:

Die Bekanntgabe der Dienstnummern iSd § 30 SPG ist nach dem bisherigen Informationsstand ordnungsgemäß erfolgt und wird auch in Zukunft dementsprechend durchgeführt werden.

Zu Frage 11a:

Falls sich Vertreter der Baufirma in der Nähe der Festgenommenen aufgehalten haben, sehe ich darin noch keine Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung. Schon bei alltäglichen Amtshandlungen (zB Verkehrsunfällen) kommt es immer wieder vor, daß sich Unbeteiligte am Ort des Geschehens aufhalten.

Zu Frage 11b:

Nach dem mir vorliegenden Bericht ist davon auszugehen, daß keiner der amts handelnden Beamten die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bzw. die Datenschutzbestimmungen verletzt hat.

Zu Frage 12:

Das erforderliche Vorgehen gegen die aus eigenem Antrieb an Kraftfahrzeuge, Bagger und Kräne gefesselten Demonstranten bedurfte adäquater Mittel, die als solche eher auf die Massivität der Protesthandlungen als auf eine Brutalität der eingesetzten Beamten hinweisen. Dies unterstreicht sich umso mehr, als die Betroffenen vor dem Einsatz der technischen Mittel, wie Schneidbrenner und Bergeschere, wiederholt und nachweislich (Video), jedoch erfolglos, aufgefordert wurden, sich selbst von den Fesseln zu befreien.

Zu Frage 13:

Der Einsatz von Diensthunden mit Maulkorb - wie dies ausschließlich bei diesen Einsätzen erfolgte - zählt zu jenen gelinden Mitteln, die dazu dienen sollen, daß ein möglicher Waffengebrauch überhaupt vermieden wird. Diesem Ziel exekutiven Handelns im Sinne von Prävention trug vor allem der Diensthundeeinsatz mit Maulkorb Rechnung.

Zu Frage 14:

Zwei.

Zu Frage 15 a und b:

Soweit von Betroffenen strafrechtlich relevante Verhaltensweisen eingesetztter Beamter behauptet wurden, wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Bericht vorgelegt. Für Disziplinaranzeigen besteht nach dem bisherigen Informationsstand kein Anlaß.

Zu Frage 16:

Nach dem bisherigen Informationsstand wurden die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes eingehalten und mit dem zum Teil betont zurückhaltenden Vorgehen der eingesetzten Beamten ein Beweis für die Wirksamkeit der bereits vor Inkrafttreten des SPG gesetzten besonderen Schulungsmaßnahmen geliefert.

F. Bauer